

Brüssel, den 10.4.2019  
COM(2019) 195 final

ANNEX 2

## ANHANG

*der*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS  
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des  
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

**Aufenthaltsrechte und Ansprüche der sozialen Sicherheit für die Bürger:  
Koordinierter Ansatz im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der  
Union ohne Abkommen**

## 1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat bis zum 12. April 2019 verlängerten Frist<sup>1</sup> ist ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch deutlich wahrscheinlicher geworden.

## 2. AUFENTHALTSRECHTE DER BÜRGER

Ab dem Austrittsdatum werden in der EU ansässige Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs<sup>2</sup> keine EU-Bürger mehr sein und somit das Recht auf Freizügigkeit nicht mehr wahrnehmen können.<sup>3</sup> Sie unterliegen dann automatisch den allgemeinen Vorschriften, die für Drittstaatsangehörige in der EU gelten. Umgekehrt sind im Vereinigten Königreich ansässige EU-Bürger nicht länger durch die EU-Vorschriften über die Freizügigkeit geschützt. Dies wird sich auf die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis dieser Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und dieser EU-Bürger an ihrem derzeitigen Wohnsitz auswirken.

### 2.1. Gewährleistung eines fortbestehenden Aufenthaltsrechts für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die sich bereits in der EU aufhalten

Die Kommission hat stets deutlich gemacht, dass der Schutz der Rechtsstellung der derzeit in der EU ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs eine Priorität darstellt, und hat die Mitgliedstaaten aufgerufen, ihnen gegenüber großzügig zu verfahren. Was das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in den Mitgliedstaaten der EU-27 betrifft, gibt es unterschiedliche Situationen. Für manche Situationen wurden nationale Notfallmaßnahmen ergriffen, andere sind durch bestehende Vorschriften angemessen geregelt.

In den zurückliegenden Monaten haben die Mitgliedstaaten der EU-27 im Rahmen eines von der Kommission koordinierten Verfahrens nationale Notfallmaßnahmen erarbeitet, um **sicherzustellen, dass sich alle Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die zum Zeitpunkt des Austritts bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat ansässig sind, in der Zeit unmittelbar nach einem ungeordneten Austritt weiterhin**

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80I vom 22.3.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Der Ausdruck „Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs“ umfasst auch deren Familienangehörige aus Drittländern, die zum Zeitpunkt des Austritts bereits im jeweiligen Aufnahmestaat ansässig waren.

<sup>3</sup> Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die auch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, sind weiterhin EU-Bürger und behalten ihre Freizügigkeitsrechte in vollem Umfang.

**rechtmäßig in der EU aufhalten können.** Durch diese Maßnahmen werden auch Grenzübertritte an den Binnen- und Außengrenzen der EU unmittelbar nach dem Austritt erleichtert.

Zwar soll durch die freiwillige Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten ein kohärentes Vorgehen gewährleistet werden, doch können sich die von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze und Verfahren je nach der dortigen Situation unterscheiden. So sieht sich jeder Mitgliedstaat anderen Herausforderungen gegenüber, je nachdem, wie viele Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in seinem Hoheitsgebiet ansässig sind und welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten.

Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Schritte unternommen, um ihre jeweiligen nationalen Maßnahmen rechtzeitig zu erlassen, und haben die Kommission entsprechend informiert. Die Kommission veröffentlicht eine laufend aktualisierte Übersicht über die nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU-27 auf ihren Webseiten zur Vorbereitung auf den Brexit<sup>4</sup>, um die in der Union ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs über ihre Rechte zu informieren. Auf nationaler Ebene ergreifen die Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen, um die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zu erreichen.<sup>5</sup> Die Kommission stellt fest, dass die erforderlichen Maßnahmen bereits getroffen wurden. **Gleichzeitig ruft sie die Mitgliedstaaten, die ihre Annahmeverfahren noch nicht abgeschlossen haben, dazu auf, dies so schnell wie möglich zu tun.**

Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten stimmen weitgehend überein, wobei einige Unterschiede beim genauen Geltungsbereich für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bestehen, die bereits im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ansässig sind. Die meisten Mitgliedstaaten haben sich für eine Form der gezielten dauerhaften oder befristeten nationalen „Legalisierung“ entschieden. Beim künftigen Status und den künftigen Rechten haben sich viele Mitgliedstaaten an der Freizügigkeitsrichtlinie<sup>6</sup> oder dem Austrittsabkommen orientiert. Eine Reihe von Mitgliedstaaten betont auch, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit seitens des Vereinigten Königreichs ein wichtiges Leitmotiv bei ihren nationalen Maßnahmen ist.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die bereits seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in einem Mitgliedstaat ansässig sind, können die **Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten in der EU erlangen**, sofern sie die Bedingungen

---

<sup>4</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states\\_en](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states_en)

<sup>5</sup> Nahezu alle Mitgliedstaaten stehen in Kontakt mit den britischen Botschaften und Konsulaten. Manche kommunizieren auch über spezielle Websites zu Aufenthaltsfragen und über soziale Medien. Andere veröffentlichen Broschüren, richten Brexit-Hotlines ein, wenden sich an NRO und Arbeitgeberverbände. Einige Mitgliedstaaten kontaktieren auch jeden einzelnen in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs.

<sup>6</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

der Richtlinie 2003/109/EG<sup>7</sup> erfüllen. Hierbei handelt es sich um einen im Unionsrecht<sup>8</sup> verankerten festen Status im Wohnsitzmitgliedstaat, der die Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats ebenso garantiert wie das Recht, zum Leben, Arbeiten oder Studieren in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu ziehen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.<sup>9</sup> Die Kommission erinnert daran, dass ihrer Auffassung nach Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in einem Mitgliedstaat der EU-27 vor dem Austrittsdatum als rechtmäßige Aufenthalte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2003/109/EG über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gelten sollten.<sup>10</sup>

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Rechtmäßigkeit des fortgesetzten Aufenthalts aller Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die sich zum Austrittsdatum rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU-27 aufhalten (insbesondere für diejenigen, die seit weniger als fünf Jahren in einem Mitgliedstaat ansässig sind), zu gewährleisten, wenn die befristeten Notfallmaßnahmen auslaufen. Wurde nicht von vornherein ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt, kann dieser Zeitpunkt je nach dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Ansatz einige Monate bis mehrere Jahre nach dem Austritt liegen.

## **2.2. Rechte von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die nach dem Austrittsdatum in die EU kommen**

Für **Kurzaufenthalte** (bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) haben sich das Europäische Parlament und der Rat darauf geeinigt, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs<sup>11</sup> von der Visumpflicht zu befreien, sofern das Vereinigte Königreich dies im Gegenzug auch für EU-Bürger zusichert.<sup>12</sup>

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nach dem Austrittsdatum für **längere Aufenthalte** (mehr als 90 Tage, unabhängig vom Zweck) in die EU einreisen, unterliegen den für Drittstaatsangehörige geltenden Rechtsvorschriften der EU und der

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44). Diese Richtlinie gilt nicht in Irland und Dänemark.

<sup>8</sup> Ein aktueller Überblick über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten findet sich im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 29. März 2019 über die Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (COM(2019) 161 final).

<sup>9</sup> Siehe Kapitel III der Richtlinie 2003/109/EG (Artikel 14-23).

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission vom 13. November 2018 über die Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall (COM(2018) 880 final).

<sup>11</sup> Britische Staatsangehörige, die das Recht auf Freizügigkeit nach EU-Recht nicht wahrnehmen konnten, waren auch bislang schon von der Visumpflicht befreit.

<sup>12</sup> Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Diese Änderung wird in den nächsten Tagen förmlich verabschiedet werden.

Mitgliedstaaten im Bereich der legalen Zuwanderung.<sup>13</sup> Nach diesen Vorschriften kann – sofern die jeweiligen Kriterien erfüllt sind – eine Genehmigung erteilt werden, in der EU zu arbeiten<sup>14</sup>, zu studieren, zu forschen oder zu einem Familienangehörigen zu ziehen.

### **2.3. Fortbestehendes Aufenthaltsrecht für EU-Bürger, die sich bereits im Vereinigten Königreich aufhalten**

Obwohl dies künftig in die nationale Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs fallen wird, hat der Schutz der Rechtsstellung von bereits im Vereinigten Königreich ansässigen EU-Bürgern für die Kommission hohe Priorität, genauso wie sie versucht, den Status von bereits rechtmäßig in der EU ansässigen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zu sichern. Deshalb begrüßt die Kommission die Zusicherungen und politischen Maßnahmen des Vereinigten Königreichs, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich auch im Fall eines ungeordneten Austritts<sup>15</sup> durch den dauerhaften Aufenthaltsstatus (den sogenannten „EU Settled Status“)<sup>16</sup> geschützt sind.

Die Vertretungen der Kommission im Vereinigten Königreich und die zuständigen Dienststellen in Brüssel überwachen und analysieren genau, welche Vorbereitungen das Vereinigte Königreich trifft, um die politischen Ankündigungen in Rechtsakte und konkrete Maßnahmen umzusetzen, damit ein angemessener Schutz des Status der EU-Bürger gewährleistet wird. Die Kommission ruft die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich auf, sich weiterhin mit der Vertretung der Kommission im Vereinigten Königreich abzustimmen, um den EU-Bürgern im Vereinigten Königreich bei Bedarf Informationen, fachlichen Beistand und Rechtsberatung zukommen zu lassen.<sup>17</sup>

## **3. ANSPRÜCHE DER SOZIALEN SICHERHEIT FÜR DIE BÜRGER**

Bei einem No-Deal-Szenario gelten die Unionsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr. Ohne Notfallmaßnahmen wären die Ansprüche der sozialen Sicherheit von Bürgern der Mitgliedstaaten der EU-27 sowie von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gefährdet, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich hatten und auf Sachverhalte und Ereignisse sowie auf Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten zurückgehen, die vor dem Austrittsdatum eingetreten sind bzw. zurückgelegt wurden.

---

<sup>13</sup> EU-Zuwanderungsportal: <https://ec.europa.eu/immigration/>

<sup>14</sup> Es sind verschiedene Formen der Arbeitsmigration möglich, für die jeweils unterschiedliche Vorschriften gelten.

<sup>15</sup> Strategiepapier über die Rechte der Bürger im Fall eines No-Deal-Brexits (veröffentlicht am 6. Dezember 2018, zuletzt aktualisiert am 28. März 2019), siehe <https://www.gov.uk/government/publications/policy-paper-on-citizens-rights-in-the-event-of-a-no-deal-brexit>; Strategiepapier zur Einwanderung ab 12. April 2019 im Fall eines No-Deal-Brexits (veröffentlicht am 28. Januar 2019), siehe <https://www.gov.uk/government/publications/eu-immigration-after-free-movement-ends-if-theres-no-deal/immigration-from-30-march-2019-if-there-is-no-deal>

<sup>16</sup> <https://www.gov.uk/eusettledstatus>

<sup>17</sup> Siehe [www.eurights.uk](http://www.eurights.uk).

Sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene wurden Notfallmaßnahmen ergriffen.

### **3.1. Notfallverordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

Am 25. März 2019 wurde die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union<sup>18</sup> verabschiedet.

Diese einseitig erlassene Notfallverordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, ist ab dem Tag des ungeordneten Austritts anwendbar. Sie gilt für folgende Personengruppen:

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge, die den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen, wenn vor dem Austritt ein Sachverhalt mit Bezug zum Vereinigten Königreich vorliegt oder vorlag, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vor dem Austritt den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

Gemäß dieser Verordnung wenden die Mitgliedstaaten folgende Grundsätze weiterhin an:

- den Grundsatz der Zusammenrechnung von vor dem Austritt zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten im Vereinigten Königreich;
- den Grundsatz der Gleichstellung in Bezug auf Leistungen und Einkünfte, die im Vereinigten Königreich vor dem Austritt bezogen wurden, sowie in Bezug auf Sachverhalte oder Ereignisse, die dort vor diesem Datum eingetreten sind, und
- den Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf alle Situationen, die vor dem Austritt eingetreten sind.

Die Verordnung umfasst weder Sachverhalte und Ereignisse, die nach dem Austritt eintreten, noch den Grundsatz der Übertragbarkeit von Geldleistungen in das Vereinigte Königreich.

### **3.2. Einseitiger koordinierter Notfallansatz**

Alle Mitgliedstaaten der EU-27 wurden aufgerufen<sup>19</sup>, nach dem Austritt einen einseitigen koordinierten Notfallansatz anzuwenden, der die Verordnung dahin gehend ergänzt, dass

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 35).

<sup>19</sup> Siehe Entwurf des Leitfadens der Kommissionsdienststellen: BREXIT-Notfallplan: Gemeinsamer Ansatz der Mitgliedstaaten der EU-27 im Falle eines No-Deal-Szenarios („einseitiger koordinierter Notfallansatz“), der auf dem Expertenseminar am 20. Dezember 2018 diskutiert wurde.

ein möglichst umfassender Schutz für die vom Austritt betroffenen Personen gewährleistet wird.

Ähnlich wie die Verordnung würde dieser koordinierte Ansatz für alle Versicherten gelten, die in den Mitgliedstaaten der EU-27 Ansprüche mit einem vor dem Austrittsdatum bestehenden Bezug zum Vereinigten Königreich haben und für die die einschlägigen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gegolten hätten, wenn kein Austritt erfolgt wäre.

Dies würde für Bürger der Mitgliedstaaten der EU-27 und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gelten, die vor dem Austrittsdatum ihr Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen haben und in der EU für Zeiten, die vor dem Austrittsdatum zurückgelegt wurden, oder für Sachverhalte oder Ereignisse, die vor diesem Datum eingetreten sind, Ansprüche erworben haben oder erwerben werden.<sup>20</sup> Der koordinierte Ansatz geht über die Verordnung hinaus, da er auch folgende Aspekte abdeckt:

- Export von Altersrenten für Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind;
- Erstattung von zum Zeitpunkt des Austritts laufenden Gesundheitskosten oder Kosten im Zusammenhang mit Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger;
- von einem Mitgliedstaat der EU-27 bearbeitete Anträge auf Kostenerstattung mit Bezug zum Vereinigten Königreich, die nach dem Austritt eingereicht werden, jedoch eine vor dem Austritt erfolgte Behandlung betreffen;
- zum Zeitpunkt des Austritts geplante und notwendige laufende medizinische Behandlungen im Vereinigten Königreich;
- nach dem Austritt eingereichte Anträge auf Erstattung von Arbeitslosenleistungen, die das Vereinigte Königreich vor dem Austritt für Grenzgänger gewährt hat, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber in einem der Mitgliedstaaten der EU-27 arbeiten.

### **3.3. Weitergehende nationale einseitige Maßnahmen**

Es gibt Bereiche, in denen einzelne Mitgliedstaaten den koordinierten Notfallansatz durch eigene nationale einseitige Maßnahmen ergänzen könnten, um den Bürgern einen umfassenderen Schutz zu bieten.<sup>21</sup> Hierzu können die Mitgliedstaaten der EU-27 weiterhin andere Geldleistungen als Altersrenten in das Vereinigte Königreich

---

<sup>20</sup> Dieser Ansatz gilt auch für Staatenlose und Flüchtlinge in vergleichbaren Situationen sowie für Familienangehörige und Hinterbliebene dieser Personengruppen.

Für Ansprüche, die vor dem Austritt durch Situationen mit Bezug zum Vereinigten Königreich erworben wurden oder werden, wird durch diesen Ansatz der Geltungsbereich auch auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet, die vor dem Austrittsdatum unter die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 oder die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 fallen oder fielen, sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Das bedeutet, dass Drittstaatsangehörige, die sich vor dem Austrittsdatum innerhalb der EU in einer grenzübergreifenden Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befanden, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen in den Mitgliedstaaten der EU-27 ihre Ansprüche aufgrund von vor dem Austrittsdatum zurückgelegten Zeiten oder vor diesem Datum eingetretenen Sachverhalten oder Ereignissen nicht verlieren würden. Die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 gilt nicht für Dänemark.

<sup>21</sup> Wie im Entwurf des Leitfadens dargelegt (siehe Fußnote 19).

exportieren, d. h. Leistungen wie Arbeitslosenleistungen, Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Leistungen bei Krankheit, Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen und Sterbegeld.

### **3.4. Überbrückung der Phase zwischen dem Austritt und einer dauerhaften Regelung**

Im Gegensatz zu einer Situation mit einem ratifizierten Austrittsabkommen wird das No-Deal-Szenario unweigerlich dazu führen, dass nach dem Austritt eine „Lücke“ entsteht und in dieser Phase Arbeits-, Wohn- oder Versicherungszeiten von Bürgern im Vereinigten Königreich nicht durch die unionsweiten Notfallmaßnahmen abgedeckt sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Auswirkungen dieser „Lücke“ auf die Bürger so gering wie möglich gehalten werden müssen.

Die Mitgliedstaaten der EU-27 ergreifen Maßnahmen zur Regelung der Situation der Bürger nach einem No-Deal-Brexit. Diese Maßnahmen, die über die unionsweiten Notfallmaßnahmen hinausgehen können, sollten einseitig und zeitlich begrenzt sein.

Die Mitgliedstaaten der EU-27 könnten unter anderem erwägen, den Grundsatz der Zusammenrechnung auch auf die nach dem Austritt anfallenden Beschäftigungs-, Versicherungs- und Wohnzeiten dieser Personen im Vereinigten Königreich anzuwenden. Darüber hinaus könnten die Mitgliedstaaten der EU-27 Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich versichert sind, aber in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, Zugang zu medizinischer Versorgung gewähren, sofern dies umgekehrt auch gilt.

## **4. WEITERE ANGABEN**

Weitere Informationen für Behörden und Interessenträger zu den Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf das Aufenthaltsrecht und die Ansprüche der sozialen Sicherung von Bürgern finden sich auf folgender Website der Kommission:

[https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de)